

Beschlussvorlage

Anpassung der Vergnügungssteuersatzung (HSP-Maßnahme Nr. 35)

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2012	Vorberatung
1	Rat	17.12.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

1. Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die begründenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Produkt(e)

Begründung

Der am 28.06.2012 vom Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid sieht die Erhöhung der Vergnügungssteuer vor. Dies sollte durch die Erhöhung des Steuersatzes von 12,1 % auf 15 % des Einspielergebnisses erreicht werden.

Nach mittlerweile hierzu gefestigter Rechtsprechung wird die Besteuerung von Geldspielgeräten mit der vorgelegten Änderungssatzung mit einem Steuersatz von 4,5 % auf den Spielereinsatz neu geregelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 09. Juni 2010 – 9 CN 1/09 - ausgeführt, dass es im Vergleich zum Einsatzmaßstab keinen praktikableren Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann. Mit dem Maßstab Spieleinsatz werde eine möglichst wirklichkeitsnahe Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet.

Weiter:

Der Rechtfertigungsbedarf für die Wahl eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes sei umso höher, je weiter sich dieser von dem Belastungsgrund des Vergnügungsaufwandes des einzelnen Spielers entferne.

In einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Oktober 2011 – 9 B 16/11 – wird darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ab 2013 in Frage gestellt ist, weil nur bis zu diesem Zeitpunkt noch Geräte auf dem Markt sein könnten, die den Einsatz im Zählwerksausdruck nicht darstellen.

Mit der jetzt vorgesehenen Änderung des Steuermaßstabes für die Geldspielgeräte wird den Tendenzen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Interesse der Rechtssicherheit und einer gesicherten Steuererhebung frühzeitig Rechnung getragen.

Neben der Einnahmeerzielung verfolgt die Erhebung der Vergnügungssteuer auf den Aufwand der Spieler für Geräte mit Gewinnmöglichkeit deutlich auch den Zweck, die Aufstellung von solchen Spielautomaten einzuschränken, mit dem Ziel, die Spielsucht dadurch einzudämmen (Lenkungszweck). Dem trägt schon § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Rechnung, indem gerade die Vergnügungssteuer (und die Hundesteuer) nicht der Nachrangigkeit der Ausgabendeckung durch Steuern unterworfen wird.

Entwicklung der im Stadtgebiet Remscheid aufgestellten Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit:

Jahr	Geldspielgeräte an sonstigen Orten (Gaststätten)	Geldspielgeräte in Spielhallen
2008	128	220
2009	130	330
2010	167	406
2011	172	458
2012*	196	439
	* im Jahr 2012 aus den ersten neun Kalendermonaten	

Der Lenkungszweck hatte demnach, trotz Erhöhung des Steuersatzes um 10 % ab 2012, nicht den gewünschten Erfolg, die Flut der aufgestellten Geräte zu mindern oder zumindest einzudämmen. Der leichte Rückgang im Jahr 2012 (Stand September 2012) ist dabei nicht signifikant, sondern entspricht herkömmlichen Schwankungen.

Die zum 01.01.2013 vorgeschlagene Umstellung der Besteuerungsgrundlage von der Besteuerung nach dem Einspielergebnis auf die Besteuerung nach dem Spielereinsatz bei gleichzeitiger Erhöhung des Steuersatzes sollte die Erwartung erfüllen, den anhaltenden Trend der Vermehrung der Aufstellorte und Geräte umzukehren.

In der Fachliteratur und in diversen Satzungen anderer Kommunen ist ein Umrechnungsfaktor des Dreieinhalbfachen des Einspielergebnisses als Ersatzmaßstab genannt. Der Steuersatz von 4,5 % auf den Einsatz entspricht etwa einem Satz von 15,75 % auf das Einspielergebnis. Dem Ratsbeschluss zu Maßnahme 35 des Haushaltssanierungsplanes wird hinsichtlich der Höhe der Besteuerung und der erwarteten Mehreinnahmen damit entsprochen.

Gleichzeitig bleibt unter Beachtung der bisherigen Remscheider Verhältnisse sicher gestellt, dass die Höhe der Vergnügungssteuer noch einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Spielautomaten zulässt. Mittlerweile wurde selbst ein Steuersatz von 20 % auf das Einspielergebnis nicht als erdrosselnd beanstandet. Verwaltungsgerichtlich bestätigte Satzungen anderer Gemeinden sehen Steuersätze von 5,5 % auf den Einsatz vor. Hier lagen allerdings die Steuersätze auf das Einspielergebnis auch schon höher als bisher in Remscheid. Insoweit wird mit einem maßvollen Steuersatz von 4,5 % den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

Bei unverändertem Gerätebestand und Konsumverhalten der Spieler erbringt die Änderung jährliche Mehreinnahmen von ca. 1,2 Mio. €.

Die Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Damit die Änderungen nachvollziehbar sind, ist die bisherige Satzung als Anlage 2 angehängt.

Neben der gravierenden Umstellung des Steuermaßstabes (§ 7 Abs. 1) sind die notwendigen damit verbundenen Änderungen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 7) eingepflegt. Die §§ 4, 7 Abs. 8, 8 Abs. 6 bis 9 wurden redaktionell angepasst. § 3 und § 7 Abs. 5 präzisieren den Kreis der Steuerpflichtigen und die Erklärungspflichten.

Der § 12 Abs. 4 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit – wurde von Festsetzung durch Steueranmeldung auf Festsetzung durch Steuerbescheid geändert. Eine Festsetzung durch Steueranmeldung – wie bisher - steht immer unter Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Berichtigung könnte so – auch seitens der Steuerpflichtigen - bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung von 4 Jahren verlangt werden.

Mit der Festsetzung durch Steuerbescheid wird die rechtssichere, zeitnahe Bestandskraft erreicht (sofern kein Rechtsmittelverfahren angestrengt wird).

Wilding
Oberbürgermeisterin

Mast-Weisz
Stadtdirektor

Anlage(n)

Anlage 2 Vergnügungssteuersatzung 2012
Vergnügungssteuersatzung 2013